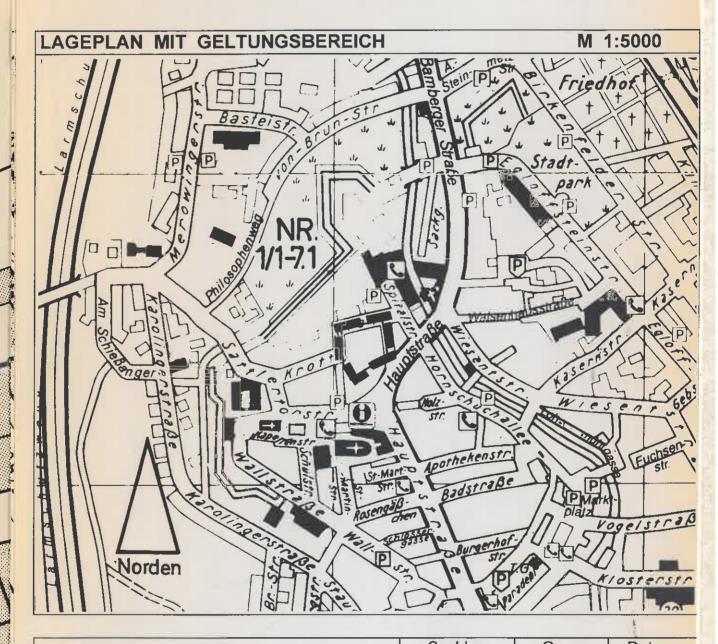
STADT FORCHHEIM BEBAUUNGSPLAN NR. 1/1-7.1

GEBIET FORCHHEIM-MITTE
TEILBEREICH SÜDLICH DER STRASSE KROTTENTAL
"SALZMAGAZIN" UND ÖSTLICH DAVON



	Sachbe.	Gez.	Datum
Forchheim, den	Walz	Ruderich	03.02.1997
Stadtbauamt	Walz	Ruderich	08. 07.1997
	Walz	Ruderich	15.06.1998
	Walz	Schmitt	16. 09.1998
Bock, Baudirektor			

56

DER STADTRAT VON FORCHHEIM HAT GEM: § 2(1) BauGB FÜR DAS IM PLAN DES STADTBAUAMTES VOM ... 18.06.1990. RÄUMLICH FESTGESETZTE GEBIET. AM ... 28.06.1990. . . . DIE AUFSTELLUNG / ÄNDERUNG- EINES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DIE ÖFFENTLICHE DARLEGUNG DER ALLGEMEINEN ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG GEM.§ 3(1) BauGB ERFOLGTE IN DER ZEIT VOM . .09.07.1990 . . BIS . .23.07.1990 . . . FORCHHEIM, DEN 9.10, 1998 STADT DER BEBAUUNGSPLANENTWURF LAG GEM. § 3(2) BauGB MIT BEGRÜNDUNG FÜR DIE DAUER EINES MONATS VOM . 10.03.1997 . . BIS . .14.04.1997 . . ÖFFENTLICH AUS. ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG WURDEN IM AMTSBLATT DER STADT FORCHHEIM NR., 6/5., VOM., 28.02.1997... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT, DIE BETFILIGTEN NACH § 4(1) BauGB WURDEN MIT SCHREIBEN VOM .. 24.02.1997 .. BENACHRICHTIGT. NOCHMALIGE ÖFFENTL. AUSLEGUNG GEM.§ 3(2) BauGB VOM . 06.10.1997 . . BIS .10.11.1997 . .BENACHRICHTIGUNG DER TÖB § 4(1)BauGB MIT SCHR. V. 22.09.1997 NOCHMALIGE ÖFFENTL. AUSLEGUNG GEM. § 3(2) BauGB VOM ... 13.07.1998 ... BIS 17.08.1998 BENACHRICHTIGUNG DER TÖB § 4(1)BauGB MIT SCHR.V. 29.06.1998 FORCHHEIM, DEN 9.10. 1998 STADT FORCHHEIM LA DER STADTRAT VON FORCHHEIM HAT GEM. § 10 BauGB MIT BESCHLUSS VOM ...01.10.1998 ... DIESEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT, ALS SATZUNG UND DIE BEGRÜNDUNG ZU DEM PLAN BESCHLOSSEN. FORCHHEIM, DEN 9.10.1998 STADT FORCHHEIM I.A. DER SATZUNGSBESCHLUSS ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 1/1-7.1 WURDE GEM. § 10 (3) BauGB ORTSÜBLICH IM AMTSBLATT DER STADT FORCHHEIM AM .09.10.1998. BEKANNTGEMACHT MIT BEKANNTMACHUNG TRAT DER BEBAUUNGSPLAN NR. 1/1-7 1 IN KRAFT. FORCHHEIM, DEN 9.10.1998 DIE REGIERUNG VON OBERFRANKEN WURDE ÜBER DAS INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1/1-7.1 MIT DER VERFAHRENSAKTE UND SCHR. v 18.12.1998 UNTERRICHTET FORCHHEIM, DEN 18.12.1998



FESTSETZUNGEN DURCH TEXT UND PLANZEICHEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG 1. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 3 BauNVO) 1.1 Mischgebiet § 6 BauNVO wobei gem. § 1 Abs. 5 u.6 Nr. 1 BauNVO Mil Vergnügungsstätten weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig sind. 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 BauNVO) 2.1 Durch die, durch Baugrenzen und Baulinien festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen kann aus der städtebaulichen Situation und der Sanierungsziele die nach § 19 Abs. 4 BauNVO höchstmögliche Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden. 2.2 Zulässige Zahl der Vollgeschosse II. III Ein weiteres Vollgeschoß ist im Dachraum zulässig, wenn sich dieses aufgrund der Dachneigung oder zul. Dachaufbauten ergibt. D 3. BAUGRENZEN, BAUWEISEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO) 3.1 Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO) 3.2 Baugrenze (§23 Abs. 3 BauNVO) Die zulässige Bauweise wird durch die festgesetzten Baulinien 3.3 und Baugrenzen bestimmt. 3.4 Stellung der Baukörper Hauptfirstrichtung 4. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) 4.1 Verkehrsflächen öffentliche Straße 4.2 Straßenbegrenzungslinie FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- 5. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
- 5.1 Elektrizität
- 6. GRÜNORDNUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 15a BauGB)
- 6.1 Pflanzbindung für Bäume
- 6.2 Pflanzgebot für Bäume Walnuß Stu. 20/25 cm Gingko Stu. 20/25 cm
- 6.3 Offentliche Grünfläche Zweckbestimmung Grünanlage

7			
7.	GESTALTUNG (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 98 Abs. 3 BayBo		
7.1	Zulässige Dachform: Satteldach, Walmdach	SD,WD	
7.2	Zulässige Dachneigung Zur Anbindung der Neubaubaukörper im Dachbereich untereinander, ist aufgrund der	DN 45° ± 3°	
7.3	überbaubaren Flächen ausnahmsweise eine höhere Dachneigung zulässig. Zulässige Höhe Kniestock	KS max. 50 cm	
		No max. 50 cm	
7.4	Dachaufbauten (Erker) sind nur in der ersten DG-Ebene bis zu einer Breite von 3,00 m je 6,00 lfdm. Dachfläche zulässig		
7.5	Decken OK der Tiefgarage über Erschließungsstraße (TG-Zufahrt)	max. 100cm + 5cm	
	wo nicht überbaut mind. 25 cm Erdüberdeckung		
8.	SONSTIGE FESTSETZUNGEN		
8.1	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 Bau	GB)	
8.2	Tiefgarage als Gemeinschaftsanlage	TG	
8.3	Zu- bzw. Ausfahrt zur Tiefgarage	V A	
	keine Einzelgaragen zulässig		
8.4			
8.5	Private Grünflächen		
9.	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN		
9.1	Gebäude unter Denkmalschutz	D	
9.2	Förmlich festgelegtes Sa nierungsgebiet	SAN	
		,	
LUNINA	TICE: 1 Deptehends Crundstücksgranzen	4	
HINWE			
	2. Flurstücksnummern	z.B. 68	
	Bestehende bauliche Anlagen		
	4. Abzubrechende bauliche Anlage		
		£5.	